

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die Klinikum Saarbrücken gGmbH, Klinikservice Saarbrücken GmbH, Saarbrücker Pflege gGmbH und Blutspendezentrale Saar-Pfalz gGmbH

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten und sonstigen Vertragspartner erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten sonstigen Vertragspartnern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, sonstigen Vertragspartner oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran einen Monat nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Soweit seitens des Lieferanten ein Angebot abgegeben wird, hält er sich an dieses Angebot zwei Monate gebunden. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist das Datum an dem uns das Angebot zugeht. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme des Angebots ist der Zeitpunkt an dem die Annahmeerklärung durch uns versendet wird.
- (3) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch eine Mitteilung in Schrift- oder Textform mit einer Frist von mindestens drei Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- (4) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder
 - b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

§ 3 Zusätzliche Bedingungen für die Lieferung von Medizinprodukten

- (1) Sofern unsererseits im Zusammenhang mit der Lieferung und Nutzung des Medizinproduktes Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten sind, ist der Lieferant dazu verpflichtet uns hierauf unaufgefordert hinzuweisen und die notwendigen Bescheinigungen etc. rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Rückrufaktionen, Meldungen über Risiken bei Medizinprodukten, Sicherheitskorrekturmaßnahmen, sonstigen Korrekturmaßnahmen etc. von Medizinprodukten, die durch den Lieferanten geliefert wurden, informiert dieser unverzüglich in Textform den Medizinproduktesicherheitsbeauftragten über die Funktions-E-Mail-Adresse: mpsicherheit@klinikum-saarbruecken.de).

- (3) Abweichend von § 11 Abs. 1 ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Medizinprodukten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die entsprechenden Ersatzteile nicht mehr produziert werden.
- (4) Mit den Angebotsunterlagen hat der Lieferant den vollständig ausgefüllten Produktinformationsbogen einzureichen, der unsererseits zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Abweichend von § 5 Abs. 2 sind alle Medizinprodukte mit Ausnahme von Großgeräten (z.B. Röntgenanlagen, Messschränke) in unserem Zentrallager anzuliefern. Generell stimmen Sie den Liefertermin mit unserer Medizintechnik ab. Sie schicken Ihre Kontaktdaten und Daten des Lieferartikels an folgende Emailadresse: Medtechnik_Alle@klinikum-saarbruecken.de.
Der zuständige Medizintechniker wird Sie dann zwecks Terminabsprache kontaktieren.
- (6) Medizingeräte sind am Verwendungsort durch den Lieferanten kostenlos aufzustellen und in Betrieb zu nehmen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform zwischen den Parteien eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
Die Abnahme und Inbetriebnahme erfolgt gemeinsam mit unserer Medizintechnik. Dabei umfasst die Inbetriebnahme ausdrücklich die dokumentierte Durchführung einer Funktionsprüfung vor Ort im Beisein des Anwenders.
- (7) Bei Inbetriebnahme sind seitens des Lieferanten die folgenden Unterlagen zu übergeben:
 - Protokoll der Prüfung der elektrischen Sicherheit gemäß der gültigen Vorschriften.
Protokoll der Prüfung der elektrischen Sicherheit gemäß der gültigen Vorschriften am Gesamtsystem bei medizin-elektrischen Systemen bzw. Gerätekombinationen.
 - Protokoll der STK oder/und MTK, wenn der Hersteller oder die MPBetreibV eine solche Prüfung vorsieht bzw. vorschreibt.

Ist noch keine Prüfung der elektrischen Sicherheit durchgeführt, wird diese mit der Inbetriebnahme durchgeführt und protokolliert. Dies gilt auch für Systeme, welche erst am Tag der Inbetriebnahme zusammengebaut werden. Diese Protokolle werden dann der Medizintechnik übergeben.

Sind bis zum Tag der Inbetriebnahme noch keine protokollierten STK und MTK durchgeführt worden, werden diese zeitnah vom Lieferanten durchgeführt, die Geräte entsprechend gekennzeichnet und die Prüfprotokolle übergeben.

- Gebrauchsanweisungen
- Programmbeschreibungen;
- Serviceanleitungen und
- Alle sonstigen Geräteunterlagen.

Alle Unterlagen sind grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung schriftlich sowie in elektronischer Form zu liefern. Die Unterlagen müssen zwingend in deutscher Sprache abgefasst sein.

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahme qualifiziertes Personal, welches unserer Gesellschaft angehört, kostenlos vor Ort anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung, Anwendung und den Betrieb des Medizinproduktes sowie in die zulässige Verbindung mit anderen Medizinprodukten, Gegenständen und Zubehör einzuweisen.

Die Einweisung hat so zu erfolgen, dass in der Folge auch weitere Anwender in unserem Hause von diesem Personal geschult/eingewiesen werden können. Zu

dokumentieren ist die Einweisung mit unserem klinikeigenen Formular. Eine Kopie ist unverzüglich unserer Abteilung Medizintechnik zu übergeben.

Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist seitens des Lieferanten einvernehmlich mit dem Gerätebeauftragten/Bereichsleitung des zukünftig betreibenden Bereiches zu vereinbaren und unserer Medizintechnik mitzuteilen.

- (8) Bei der Lieferung von Medizinprodukten beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme des Medizinproduktes durch uns zu laufen.

§ 4 Zusätzliche Bedingungen für die Beschaffung von Bauleistungen

- (1) Die zwischen den Parteien vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Werden diese nicht gewahrt, kommt der Vertragspartner, ohne dass es einer Mahnung bedarf, mit der Leistungserbringung in Verzug.
- (2) Im Rahmen der Beschaffung von Bauleistungen wird zwischen den Parteien eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren vereinbart.
- (3) Zwischen den Parteien wird weiterhin vereinbart, dass die „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen am Klinikum Saarbrücken“ in ihrer jeweils gültigen Fassung in das hiesige Vertragsverhältnis einbezogen werden. Diese sind auf unserer Internetseite einsehbar und können dem Vertragspartner auf sein Verlangen hin ausgehändigt werden.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, ist eine einseitige Preiserhöhung durch den Lieferanten während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, zahlen wir bei Lieferungen ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für Bauleistungen beträgt die Skontofrist 21 Tage. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- (5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Auftragsnummer, die Artikel-Nummer., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen iHv (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Abweichend von § 286 BGB tritt der Verzug frühestens zehn Werktagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Mahnung bei uns ein.

§ 6 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Soweit der Lieferant diesen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns im Rahmen der Auftragsbestätigung hierauf deutlich hinzuweisen und einen anderen verbindlichen

- Liefertermin zu benennen. In diesem Fall gilt die Auftragsbestätigung als neues Angebot, welches unsererseits angenommen werden muss. Vorzeitige Lieferungen sind nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Schrift- oder Textform zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 - (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
 - (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.
 - (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
 - (6) Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt. Dies gilt nicht, sofern wir Teillieferungen in Textform widersprechen.
 - (7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmung- bzw. Verwendungsort übergeben wird.
 - (8) Jegliches Verpackungsmaterial ist, wenn nicht ausdrücklich zwischen uns und dem Lieferanten etwas Abweichendes vereinbart wurde, durch den Lieferanten zu entsorgen.

§ 7 Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (2) Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 8 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 24 Monate.
- (2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von zwanzig Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (4) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige in Schrift- oder Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 9 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (2) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 11 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant oder der Produzent von dem der Lieferant die gelieferten Produkte bezieht, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) zeitlich unbegrenzt nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Unterlagen der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 12 verpflichten.

§ 13 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 14 Einhaltung von Gesetzen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- (2) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (3) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Saarbrücken.
- (2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Allgemeinen Einkaufsbedingung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesen Bedingungen erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.